

INHALT: Regierungssitzung – Kundmachungen

23. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 28. Juni 2022

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern (Sammelgesetz) wird dem Landtag vorgelegt.

Der Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, der Impfhonorare und Honorare für Epidemieärzte/innen, der Landes-Impfstellen, der Begleichung der Laborrechnung des Landeskrankenhauses Feldkirch sowie der Durchführung von behördlichen Testungen wird zugestimmt.

Verschiedenen Antragsstellern (Digitalisierungsprojekt Museumsdokumentation, Wirtschaftsstrukturförderung, FAQ Bregenzerwald 2022 – 2024), dem Bildungshaus Batschuns, dem Verein „Aktion Mitarbeit“, dem Vorarlberger Skiverband, dem Naturschutzbund Vorarlberg, der Digital Factory Vorarlberg, der Fachhochschule Vorarlberg und dem aha – Jugendinformationszentrum Vorarlberg werden Beiträge gewährt.

Der Großwalsertaler Seilbahn Sonntag-Stein Gesellschaft m.b.H. wird eine Gesellschaftereinlage gewährt. Der Verlängerung des Top-Up Förderprogramms „Energiesparen und erneuerbare Energieträger in KMU“ wird zugestimmt. Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen aus Anlass „EINKAUF ERLEBEN Lifestyle- und Modenacht“ am 9. September 2022 in der Marktgemeinde Götzis wird befürwortet.

An der L 193 wird zwischen den Gemeinden St. Gerold und Blons die Rüfitobelbrücke instandgesetzt. Die Bauarbeiten für die Erneuerung von fünf Stützmauern an der L 88 im Gemeindegebiet Raggal werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.127, vom 30. November 2021 über den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Au – Ahornen in der Gemeinde Au in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Durchführung der Verfahrensergebnisse im Grundbuch ist erfolgt.

Vermögen oder Verbindlichkeiten der Flurbereinigungsgemeinschaft Au – Ahornen sind nicht mehr vorhanden. Die Flurbereinigungsgemeinschaft Au – Ahornen ist aufgelöst.

Das Verfahren ist sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht beendet.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Kundmachung

der Verordnung über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoran, Gänsesäger und Graureiher der Bezirkshauptmannschaft Bregenz für die Jagdjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Gemäß § 66 Abs. 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wurde der Entwurf über die Verordnung über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoran, Gänsesäger und Graureiher samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht (Antrag Fischereiverband) auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Fundstelle: <https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/aktuelle-veroeffentlichungen>) veröffentlicht.

Bis zum 15. Juli 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, A-6900 Bregenz, nach Terminvereinbarung, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gernot Längle

Kundmachung

der Verordnung über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Kormoran, Gänsesäger und Graureiher der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch für die Jagdjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Gemäß § 66 Abs. 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wurde der Entwurf über die Verordnung über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht (Antrag Landwirtschaftskammer) auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Fundstelle: <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-feldkirch>) veröffentlicht.

Bis zum 26. Juli 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Schloßgraben 1, A-6800 Feldkirch, nach Terminvereinbarung, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Mag. Irene Wildburger